

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 3. März 2021

Jahrgang 2021, Nr. 12

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
72 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (1/2021 MI) Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	71	-	
73 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	72	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

72

#### **Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (1/2021 MI) Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996, § 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung -GeflPestSchV-), sowie § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - das Folgende an:

- I. **Alle** Halterinnen und Halter von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Geflügel) ausschließlich
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere) zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverfügung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

Zu I.:

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf § 13 Absatz 1 GeflPestSchV. Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der im Wildvogelbestand festgestellten hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5N8 (Geflügelpest) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 650 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln, 66 Ausbrüche bei Geflügel, davon drei bei gehaltenen Vögeln in Tierparks festgestellt worden. Außerdem meldeten 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) wird auf Grund der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 22.02.2021 als hoch eingestuft.

Diese Bewertung durch das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und aktuelle Verdachts- und Ausbruchfälle in Hausgeflügelbeständen in den Kreisen Gütersloh und Paderborn sowie in niedersächsischen Nachbarkreisen zeigen, dass es sich um ein flächenhaftes Geschehen handelt.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels.

Diese Maßnahme ist auf Grundlage einer Risikobewertung getroffen worden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe der Bestände zu Gebieten, in denen sich wildelebende Wasservögel sammeln, insbesondere in Feuchtbiotopen, Seen und Flüssen, an denen die genannten Vögel rasten oder brüten, ebenso zu Grunde gelegt worden wie die Geflügeldichte im Kreis Minden-Lübbecke, das aktuelle Seuchengeschehen in Kreisen in Ostwestfalen-Lippe und niedersächsischen Nachbarkreisen und die aktuelle Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts.

Andere - gegebenenfalls mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Zu II.:  
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände und eine Verschleppung die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.:  
Nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die individuelle Bekanntgabe gegenüber jedem einzelnen Adressaten dieser Allgemeinverfügung wäre nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich und würde die Effektivität der Gefahrenabwehr erheblich gefährden. Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der unter Ziffer I. getroffenen Anordnung ist die Frist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum verkürzt worden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

**Hinweise:**

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 GeflügelpestSchV vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 6 GeflügelpestSchV sichergestellt ist.

Wer gegen die Aufstellungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 14 b GeflügelpestSchV, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21.11.2018 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

Minden, den 03.03.2021  
Kreis Minden-Lübbecke

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Fritze  
(Dr. Ute Fritze)  
Ltd. Kreisveterinärdirektorin

**73**

**Erscheinungstermine  
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 13	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021
Nr. 14	Redaktionsschluss	18.03.2021	Ausgabe	25.03.2021
Nr. 15	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 16	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)